



Merkblatt und Informationen zum Aschestreufeld auf den kommunalen Friedhöfen in der Stadt Velbert

Nach dem Bestattungsgesetz NRW (vom 17.06.2003), in Kraft getreten am 01.09.2003, geändert durch Gesetz vom 09.07.2014, in Kraft getreten am 01.10.2014, ist es möglich eine Urne bzw. deren Asche auf einem Aschestreufeld beizusetzen, indem die Aschenreste ausgestreut werden.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Abs. 6 des BestG NRW lautet:

„Die Asche darf auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden, wenn dies schriftlich oder elektronisch bestimmt ist.“

Hinsichtlich der Ruhezeiten macht das BestG keine spezielle Aussage.

Für die kommunalen Friedhöfe hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.12.2003 das Aschestreufeld beschlossen. Die neue Bestimmung wurde erstmalig in die Satzung v. 17.12.2003 aufgenommen, gültig ab 01.01.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Velbert v. 30.12.2003.

Hiernach ist die Ausstreuerung in § 17 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) in der z.Zt. gültigen Fassung geregelt.

Abs. 5:

„Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs (Aschestreufeld) durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich oder elektronisch bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Verstreuerung die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen.“ Die Ausstreuerung der Aschenreste ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat und dem Friedhofsträger diese Bestimmung im Original vorgelegt wird.“

Was muss diese Bestimmung beinhalten?

Wir empfehlen, damit die Umsetzung jeglicher Bestimmung gesichert ist, die Friedhofsverwaltung zu Lebzeiten selbständig über die gewählte Form zu informieren. Die Friedhofsverwaltung wird hiernach einen entsprechenden Vermerk in den Friedhofsunterlagen machen.

Die schriftliche Bestimmung kann mit technischer Unterstützung geschrieben sein, worin genau erklärt sein muss, dass die Ausstreuerung auf dem kommunalen Nordfriedhof in Velbert durchgeführt werden soll und die eigenhändige Unterschrift sollte möglichst mit vollständigem Vor- und Zunamen geleistet werden. Die elektronische Form erfolgt unter Verwendung der drei E-Signaturen-Standards.

Wichtig ist, dass über jede Verfügung **vor dem festgesetzten Ausstreuerungstermin** die Friedhofsverwaltung in Kenntnis gesetzt wird und bei schriftlicher Bestimmung das Original vorgelegt wird. Ausnahmsweise sind auch amtlich beglaubigte Kopien der schriftlichen Bestimmung zulässig.

Zusätzlich ist immer der Personalausweis oder ein anderes Dokument der/des Verstorbenen zum Nachweis der Unterschrift in Kopie beizufügen.

Etwaige erst zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzte Termine zur Testamentseröffnung vor einem Gericht bleiben davon unberührt, da die Friedhofsverwaltung nicht die Wirksamkeit des Testaments zu prüfen hat. Lediglich der letzte Wille zur Aschenausstreuerung ist dokumentiert nachzuweisen und umzusetzen.

Wo befindet sich das Aschestreufeld?

Das Aschestreufeld steht auf dem kommunalen Nordfriedhof zur Verfügung und trägt die Feld-Nr. 46. Die genaue Lage ist im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet.

Wer führt die Ausstreuung durch?

Dürfen Angehörige bei der Ausstreuung anwesend sein?

Die Ausstreuung erfolgt grundsätzlich durch die vom Antragsteller gewählten Bestattungsunternehmen. Angehörige können nach Terminabsprache anwesend sein.

Bei Ausstreuerungen durch das Personal der Technischen Betriebe Velbert AöR ist eine Anwesenheit durch Angehörig nicht möglich. Die Ausstreuung erfolgt ohne Termin.

Es ist nicht zulässig, dass die Angehörigen die Ausstreuung vornehmen!

Wie wird die Ausstreuung vorgenommen?

Die Aschenreste werden in eine sog. Aschenstreuhilfe umgefüllt. Aus dieser Streuhilfe heraus werden dann die Aschenreste auf der vorgesehenen Fläche ausgestreut.

Der zurückgebliebene Urnenbehälter oder nur der Urnendeckel werden auf Wunsch ausgehändigt. Der verbliebene Urnenstein wird an der Ausstreuungsfläche mit vergraben.

Ansonsten werden diese nicht zur Ausstreuung gelangenden Materialien gesammelt und entsprechend entsorgt; sie werden nicht aufbewahrt.

Kann vor der Ausstreuung eine Trauerfeier stattfinden?

Eine Trauerfeier ist sowohl in der Kapelle des kommunalen Nordfriedhofs wie auch in allen anderen kommunalen Friedhofskapellen nach Wunsch möglich. Es kann auch eine Trauerfeier am Grabfeld auf der oberhalb vorhandenen Aussichtsplattform stattfinden.

Können Kränze oder sonstiger Blumenschmuck am Aschestreufeld abgelegt werden?

Das Aschestreufeld ist mit einer Aussichtsplattform gestaltet, auf der Kranzware und Blumenschmuck abgelegt werden darf.

Ebenso dient diese Plattform dazu, dass dort die Angehörigen während der Ausstreuung verweilen können.

Das Betreten des Aschestreufeldes ist allerdings nur im Bereich dieser Plattform möglich.

Wer gestaltet und pflegt das Aschestreufeld?

Rechte und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegen nur dem Friedhofsträger bzw. seiner Verwaltung.

Die Gestaltung und Pflege erfolgt naturnah! D.h., für die Pflege der höherwüchsigen zur Ausstreuung dienenden Grasflächen werden in unregelmäßigen Abständen jeweils für mehrere Tage Schafe in einer kleinen Gruppengröße eingesetzt.

Wird eine Grablage gekennzeichnet?

Im Aschenstreufeld wird die Grablage nicht gekennzeichnet.

Darf ein Grabmal oder sonstiger Gedenkstein am Aschestreufeld aufgestellt werden?

Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem Aschestreufeld ist unzulässig.

Was kostet eine Ausstreuung im Aschestreufeld?

Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung).

Zu berücksichtigen sind je nach Einzelfall: § 5 Zif. 5

§ 7 Abs. 1, Zif. 3

§ 9 Zif. 1, 2

§ 10 Zif. 3

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen gerne die kommunale Friedhofsverwaltung zur Verfügung.

Technische Betriebe Velbert AöR

Geschäftsbereich 3.3 Klima und Stadtbildpflege

Abteilung: Grünanlagen, Spielplätze und Friedhöfe:

Frau Adomeit / Frau Bethke

Am Lindenkamp 33, Zi. E5

Tel: 02051 / 262 796

E-Mail: friedhofsverwaltung@velbert.de.

Weitere Informationen zu den Satzungen erhalten Sie im Internet unter:

Friedhofssatzung: <http://www.velbert.de/buergerinfo/rathaus/ortsrecht/Friedhofssatzung>

Friedhofsgebührensatzung: <http://www.velbert.de/buergerinfo/rathaus/ortsrecht/Friedhofsgebuehrensatzung>